

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/11/15 2000/03/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07204030

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art1;

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art2;

EURallg;

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z8 idF 1998/I/017;

VStG §44a Z2;

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat zutreffend den Spruch des Straferkenntnisses erster Instanz, in welchem als übertretene Normen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 3298/94 der Kommission sowie der Verordnung (EG) Nr 1524/96 der Kommission angeführt waren, übernommen (Hinweis E 15. 9. 1999, ZI 99/03/0332). Wenn im Straferkenntnis erster Instanz darüber hinaus weitere - wie der Beschuldigte selbst erwähnt, keine für ihn unmittelbar anwendbaren Verpflichtungen enthaltende - Normen genannt waren, und dem Beschuldigten hiedurch keine Übertretungen angelastet wurden, die er nicht begangen hat, wurde er diesbezüglich durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt (vgl die in Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵ auf Seiten 972 f zu § 44a Z 2 VStG zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Ferner ist dem Beschuldigten entgegenzuhalten, dass ihm im Spruch des Straferkenntnisses als wesentlicher Tatbestand insbesondere auch vorgehalten wurde, dass er eine Transitfahrt durch das Hoheitsgebiet der Republik Österreich durchgeführt habe, ohne einen funktionstüchtigen Umweltdatenträger verwendet und auch nicht eine Bestätigung der Entrichtung der Ökopunkte für die betreffende Fahrt bereits bei Eintritt in das Hoheitsgebiet Österreichs mitgeführt bzw auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorgelegt zu haben. Damit wurden die notwendigen Tatbestandselemente in den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses aufgenommen, sodass auch diesbezüglich das Vorbringen, der Spruch entspreche nicht dem § 44a VStG, verfehlt ist.

.ke

Schlagworte

Berufungsbescheid Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2 Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2000:2000030308.X01

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at